Kapitel 11 310 Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11 310 Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	219	Vermischte Einnahmen	2 000	2 000	_	7
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 310	2 000	2 000	_	7

Erläuterungen

Zu Kapitel 11 310:

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert.

Die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wurden auf die Kreise und kreisfreien Städte, die Aufgabenbereiche Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferfürsorge und Bergmannversorgungsschein auf die Landschaftsverbände übertragen. Die übrigen Aufgaben, insbesondere im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme, verbleiben beim Land und werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

Die Personalausgaben für die gestellten Tarifbeschäftigten und die Sachausgaben nach § 24 Eingliederungsgesetz werden aus Kapitel 11 010 TG 80 geleistet.

Kapitel 11 310 Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7aldaatinaan			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

- Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
 Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

291 018	ten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	40 000 000 1 650 000 4 000 000	40 000 000 1 750 000 2 000 000	-100 000 +2 000 000	39 412 1 573 1 182
291	ten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			-100 000	
	ten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem	40 000 000	40 000 000	_	39 412
291	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenhei-				
821	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	150 000	150 000	_	116
821	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	10 000 000	10 500 000	-500 000	9 825
821	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	9 800 000	9 300 000	+500 000	7 343
821	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts.	31 500 000	30 300 000	+1 200 000	28 663
	821 821	für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts. 821 Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. 821 Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung. 821 Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein.	für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Erläuterungen

Zu den Titeln 613 10 - 613 40:

Die Mittel sind für den gemäß dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW (Eingliederungsgesetz) zu zahlenden finanziellen Ausgleich an die neuen Aufgabenträger vorgesehen. Die Beträge beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 633 10:

Die Beweiserhebungskosten werden mit einem Pauschalbetrag je Fall zur Verfügung gestellt. Ab dem 01.01.2014 beträgt der Pauschalbetrag 63,50 €.

Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des SGB IX. Die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen bemisst sich an der Anzahl der Fälle im Vorvorjahr. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Eine Schlussrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen für jede Kommune im folgenden Jahr.

Die Pauschale ist im Rahmen der den Kreisen und kreisfreien Städten durch das Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Angelegenheiten nach dem SGB IX sowie für Prozess- und Gerichtskosten im Bereich des BEEG und des SGB IX zu verwenden, z. B.

- Beiziehung von Befundberichten
- Durchführung von Untersuchungen
- Beiziehung von Aktengutachten
- Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Antragsteller
- Kosten nach dem Sozialgerichtsgesetz

Zu Titel 633 20:

Veranschlagt sind die Beweiserhebungskosten in Versorgungsangelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 633 30:

Nach § 23 Abs. 1 S. 2 Eingliederungsgesetz erstattet das Land die entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die übergeleiteten Beamten nach Eintritt in den Ruhestand.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.